

Hörgeräte: Härtefallverfahren ab dem zweiten Antrag vereinfachen

NR Sarah Wyss hat am 15.06.2023 im Nationalrat folgende schriftliche Anfrage^{1*} gestellt:
«23.1031 Hörgeräte. Härtefälle für die berufliche Teilhabe vereinfachen».

Am 30.08.2023 hat der Bundesrat schriftlich geantwortet.
Die Antworten des Bundesrats sind mehrheitlich nicht nachvollziehbar.

Der Schwerhörigen-Verein Nordwestschweiz stellt nach ausführlicher Beratung folgende Verbesserungsvorschläge zur Diskussion:

1.
Ab dem zweiten Antrag zur Finanzierung von Hörgeräten sollen Pauschalantrag und Härtefallantrag direkt in einem einzigen Verfahrensschritt mit einer Expertise beantragt werden können.

Es ist unbestritten, dass bei einem Zweitantrag zu einer Härtefallregelung nach 6 Jahren eine HNO-ärztliche **Neubeurteilung** erfolgen soll.

Da sich aber eine bestehende Höreinschränkung grundsätzlich nur verschlechtern, aber nicht verbessern kann und seitens der IV beim ersten Antrag der Härtefall anerkannt wurde, **ist es nicht nachvollziehbar, dass beim zweiten Antrag wiederum das ganze Verfahren mit zwei Expertisen verlangt wird.**

HNO-Fachpersonen bestätigen diesen Sachverhalt und Betroffene empfinden dieses erneute zeitraubende Durchlaufen des ganzen Verfahrens als Schikane.

Eine verkürzte HNO-ärztliche Neubeurteilung beim Zweitantrag mit Fokus auf die Feststellung, ob die Bedingungen zur Bewilligung des Härtefalles noch erfüllt sind, würde Bundesgelder einsparen und für die Betroffenen ein grosse Erleichterung bringen.

2.
Ab dem zweiten Antrag sollen Akustikfachpersonen die Anpassung mit Hörgeräten mindestens der gleichen Qualitätsstufe beginnen können.

Wer ein Härtefallverfahren einmal positiv durchlaufen hat, trägt während sechs oder mehr Jahren Hörgeräte einer höheren Qualitätsstufe mit genügend Leistung und Ausstattung, um ein akzeptables Sprach-/Tonverstehen und damit die berufliche und soziale Integration zu ermöglichen. Da sich eine Schwerhörigkeit nicht verbessern kann, sondern sich über die Jahre meistens noch mehr verschlechtert, **ist es nicht zielführend**, bei einer Wiederversorgung eine Anpassung mit einfacheren Geräten zu versuchen. Auch nach der Einführung des neuen Finanzierungssystems 2011 sind solche Versorgungen höherer Qualitätsstufe mit genügend Leistung und Ausstattung zum Preis des IV-Pauschalbeitrag von CHF 1650.– (zwei Hörgeräte inkl. Serviceleistung) praktisch nicht erhältlich.

Das heutige Verfahren, eine Wiederversorgung erneut mit Geräten im (untersten) Preissegment der IV-Pauschale zu beginnen, verursacht der IV nur unnötige Akustikfachgeschäft-Kosten und für Betroffene unnötig hohen Zeitaufwand.

3.
Ab dem zweiten Härtefallantrag soll schweizweit innerhalb von drei Monaten ein Vorabentscheid vorliegen.

Wie lange es dauert, hängt in hohem Masse von der Leistungserbringung der regionalen IV-Stellen ab. Die Betroffenen, aber auch die Hörakustikbranche sind durch zu lange Verfahrenszeiten enorm belastet, denn es geht für beide Seiten um ein hohes finanzielles



Risiko. >> Wir fordern, dass ab dem zweiten Härtefallverfahren ein Vorabentscheid schweizweit **innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung gefällt und übermittelt** sein muss. Unter Berücksichtigung der obigen Vereinfachungsvorschläge (1. und 2.) sollte dies realisierbar sein.

4. Ein Härtefallantrag muss unabhängig von einer Erwerbstätigkeit und unabhängig vom Alter eingereicht werden können.

Die Höhe der IV-Pauschalen bilden die Realität einer Hörgeräteversorgung nicht ab: Schon ab einer mittleren Schwerhörigkeit ist eine genügend gute Hörgeräteversorgung mit den IV-Pauschalbeiträgen bei Weitem nicht zu erlangen^{2*}. Da das Härtefallverfahren an eine Berufstätigkeit geknüpft ist, werden nur sehr wenige Härtefälle über das AHV-Alter hinaus genehmigt. Damit wird ausgerechnet denjenigen Menschen, die altersbedingt überdurchschnittlich von starker Schwerhörigkeit betroffen sind, die soziale Integration erschwert. Die Verknüpfung des Verfahrens an eine Berufstätigkeit schliesst generell alle schwerhörigen Menschen mit einem Bedarf an einer anspruchsvollen Hörversorgung aus, die ausserhalb der Berufs-

arbeit vielfältige gesellschaftsrelevante Aufgaben erfüllen: Betreuung im Privaten, Vereinsmitarbeit, politisches Engagement, Freiwilligenarbeit etc. Dies steht im Widerspruch zum Behindertengleichstellungsgesetz, das verlangt, dass Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung nicht benachteiligt werden dürfen. Sie sollen gefördert werden, um möglichst überall inklusiv mitmachen zu können. Das gilt vor allen Dingen auch für Menschen im Rentenalter, die sich solidarisch für die Gemeinschaft engagieren; von denen gibt es enorm viele.

Nachfolgend sieben Interviews mit Betroffenen, die alle ein zweites Härtefallverfahren durchlaufen haben. Ihre verschiedenen Erfahrungen bekräftigen die vier Verbesserungsvorschläge des SVNWS.

Arbeitsgruppe «Hörgeräte sind zu teuer»;
Gabi Huschke und Marcel Richner
2.10.2023

1* Härtefälle für die berufliche Teilhabe vereinfachen

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20231031>

2* Härtefallantrag unabhängig von Erwerbstätigkeit

<https://www.svnws.ch/wp-content/uploads/2024/03/4-hoergeraetepreisthematik-forderung-mehrstufigkeit-svnws-februar-2024.pdf>

Mitglied von Pro Audito Schweiz und • Mitglied des Behindertenforums Region Basel

Kontakt:

Schwerhörigen-Verein Nordwestschweiz • Falknerstrasse 33 • 4001 Basel • gabi.huschke@svnws.ch
Telefon 061 261 22 24 • 079 889 95 63
